

Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S. 306) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) und § 25 Abs.1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) sowie des § 15 der Archivsatzung des Landkreises Meißen vom 16. Oktober 2008 folgende **Gebührensatzung** für das Kreisarchiv Meißen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Meißen erhebt für erbrachte Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs Meißen (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Archiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren nach Ziffer 1. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die

1. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
2. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
3. heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
4. für Schüler im Rahmen des Unterrichts benötigt werden;
5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern 1., 2., 3., 5. und 6. des Gebührenverzeichnisses sind befreit:

- a) die Städte, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften des Landkreises Meißen
- b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Rentnern, Schülern und Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
- (5) Die Gebühren nach Ziffer 2., 3., 5. und 6. des Gebührenverzeichnisses können bei wissenschaftlichen Forschungen und Publikationen ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr;
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50 Euro werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Meißen für das Kreisarchiv vom 20. September 2001 und die Gebührensatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Meißen, 23.10.2008

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen

1.	Gebühren für die Benutzung von Archivgut und Bibliotheksgut einschließlich Findhilfsmittel	
1.1	Grundgebühr	
1.1.1	für den ersten Benutzungstag	5,00 EUR
1.1.2	für jeden folgenden Benutzungstag	2,50 EUR
1.1.3	Monatskarte	25,00 EUR
1.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken	
1.2.1	für den ersten Benutzungstag	15,00 EUR
1.2.2	für jeden folgenden Benutzungstag	5,00 EUR
1.3	Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
1.3.1	für den ersten Benutzungstag	10,00 EUR
1.3.2	für jeden folgenden Benutzungstag	5,00 EUR
1.4	Zusatzgebühr für besondere Archivgutträger je Tag (z. B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- und Tonträger, CD-ROM)	1,50 EUR

2.	Beantwortung schriftlicher Anfragen, Rechercheaufträge und Auskünfte	
	Zur Beachtung: <i>Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.</i>	
2.1	Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherche (je Arbeitshalbstunde)	10,00 EUR
2.2	Recherche von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke (je Einzelfall und Arbeitshalbstunde)	10,00 EUR
2.3	Recherchen zu Zeugnissen (unabhängig vom Arbeitsaufwand)	8,50 EUR
2.4	Recherchen zu Bauakten	10,00 EUR
2.5	Recherchen zu Forschungsvorhaben wissenschaftlicher Einrichtungen	5,00 EUR

3.	Gebrauch von audiovisuellem Archivgut	
	Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung werden pro Kalendertag erhoben bei:	
3.1	Filmen und Videos pro Stück	10,00 EUR
3.2	Serien von Diapositiven	5,00 EUR
3.3	Tonträgern pro Stück	2,50 EUR

4.	Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u. a.	
	Zur Beachtung: <i>Es besteht <u>kein</u> Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit eigenem Gerät sind <u>nicht</u> statthaft. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchG bleiben unberührt (§ 14 Abs.5 Archivsatzung des Landkreises Meißen)</i>	
4.1	Grundgebühr pro Kopierauftrag	2,50 EUR

4.2	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät Direktkopien je Seite	
	DIN A4 schwarz/weiß	0,50 EUR
	DIN A4 farbig	0,75 EUR
	DIN A3 schwarz/weiß	0,70 EUR
	DIN A3 farbig	1,25 EUR
	Kopien aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,30 EUR
4.3	Anfertigung von Kopien und Abschriften aus Archivgut, welches älter als 30 Jahre ist	
	DIN A4 schwarz/weiß	1,50 EUR
	DIN A4 farbig	1,75 EUR
	DIN A3 schwarz/weiß	2,00 EUR
	DIN A3 farbig	2,25 EUR
	Kopien aus gebundenem und geheftetem Archivgut zusätzlich	0,50 EUR
4.4	Rückvergrößerungen von Mikroformen (Readerprinter) Kopien je Seite	
	DIN A4	0,70 EUR
	DIN A3	1,20 EUR
4.5	Anfertigung von Reproduktionen: je Repro Archivgut zzgl. Herstellungskosten	10,00 EUR
4.6	Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden bis zu einer Höhe von	50,00 EUR
4.7	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archiv- und Bibliotheksgut (je Arbeitshalbstunde)	10,00 EUR

5.	Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen	
	Für die Nutzung von Vervielfältigungen der im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:	
5.1	in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Exemplaren	
5.1.1	von Urkunden	20,00 EUR
5.1.2	von Dokumenten, Plakaten, Karten, Plänen, Zeitungen	15,00 EUR
5.1.3	von Fotografien und Postkarten	15,00 EUR
5.1.4	aus Bibliotheksbeständen	5,00 EUR
5.2	in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 20.000 Exemplaren	
	das 1,5-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.3	in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 50.000 Exemplaren	
	das 2-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4	in Kalendern, auf Postern und Karten	
	das 2-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4.1	zu gewerblichen und Werbezwecken	
	das 5-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4.2	bei Nachauflagen	
	das 0,5-fache der unter 5.1 bis 5.3 genannten Gebühr	
5.5	in Farbe	
	das 2-fache der unter 5.1 bis 5.3 genannten Gebühr	

6.	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen	
	je angefangene Wiedergabeminute	25,00 EUR – 250,00 EUR